

praktischen Anwendung der beiden Unterfertigungsarten voraussetzen dürfen. Eine nur mit Kreuzen, wenn auch verschiedenen Charakters unterfertigte Urkunde ist undenkbar. Die Handzeichen der Zeugen bedurften der Beglaubigung durch andere Zeugen oder durch den Urkundenschreiber; der Autor aber musste, wenn er nicht selbst unterschreiben konnte, sich durch einen des Schreibens kundigen in der Unterschrift vertreten lassen. Diese Vertretung in der Unterschrift hat die westgothische Praxis der römischen entlehnt.

Schon eine Novelle Theodosius' II. und Valentinians III., Nov. Theod. II. 16 (von 439), in die Lex Romana aufgenommen als 9, 1, bestimmt, dass, wenn derjenige, welcher ein schriftliches Testament macht, nicht schreiben kann, zu den sonst nöthigen sieben Zeugen, welche das Testament unterschreiben und siegeln müssen, noch einen achten Zeugen zuziehen soll, der ihn in der Unterschrift vertritt: 'Quod si literas testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo subscriptore pro eo adhibito eadem servari decernimus'.

Justinian kennt auch die Vertretung des Urkundenden in der Unterschrift. Doch soll nach der bereits oben (S. 18) besprochenen Stelle der Novelle 73 einer der Zeugen, nicht ein besonderer subscriptor für den Aussteller mit der Unterschrift eintreten, während nach Cod. Iust. VI, 30, 22, 2^b bei der Anfertigung des Inventars ein Tabularius die Unterschrift für den Erben leisten soll.

Von beiden Arten der Stellvertretung durch einen Notar und durch einen Zeugen finden wir Beispiele in den spätrömischen Urkunden. In Spangenberg n. 31 dictiert die edele Frau Runilo mit Zustimmung ihres Mannes Felithanc dem Notar ('forensis') Severus eine Schenkungsurkunde, von der es im Texte heisst: 'cui propriae manus tum ego, quam F. . . iugalis meus propter ignorantiam litterarum signa inpraessimus et testibus optuli suscribendam'. Die Unterschrift lautet:

'Signum + Ranilonis subl. f. suprascriptae donatricis.

Signum + Felithanc viri subl. iugalis suprascriptae.

Quae ego Severus for. inclusi.'

Wie schon früher richtig erklärt ist, umschliesst der Notar mit seiner subscriptio, die die Namen und Charakterisierung der Aussteller enthält, die signa, welche dann nochmals von den einzelnen Zeugen in ihren Subscriptionen beglaubigt werden.